

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Herausgeber:** Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Band:** - (1989)

**Rubrik:** Recht und Rechtsgestaltung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Von der Völkergemeinschaft beauftragt, über die strenge Achtung und Anwendung des humanitären Völkerrechts zu wachen, setzte sich das IKRK auf Wunsch der Staaten ebenfalls für die Förderung und Entwicklung dieses Rechts ein.

Obgleich das IKRK verschiedene Arbeiten in Verbindung mit der Entwicklung des Völkerrechts in Angriff genommen und sich aktiv an der Reflexion zu diesem Thema beteiligt hat, sieht die Institution ihr Hauptanliegen heute darin, dafür zu sorgen, dass die Gesamtheit der Bestimmungen dieses Rechts bei allen Vertragsparteien besseren Eingang und größere Achtung finden.

Parallel zur Tätigkeit in den Einsatzgebieten setzte sich das IKRK folgende Ziele:

- die Verträge des humanitären Völkerrechts, namentlich die Zusatzprotokolle von 1977 überall bekannt zu machen, um ihre Annahme in der ganzen Welt zu erreichen;
- die Annahme einzelstaatlicher — gesetzgeberischer oder praktischer — Massnahmen zur Durchführung des humanitären Rechts durchzusetzen, um seine Anwendung zu gewährleisten;
- eine vertiefte Kenntnis und ein besseres Verständnis des humanitären Rechts durch Verbreitung und Unterricht zu fördern;
- zur Entwicklung des humanitären Völkerrechts beizutragen, um mögliche Lücken zu füllen und es neuen Bedürfnissen anzupassen.

## *Schritte im Hinblick auf die Akzeptanz der Abkommen und Protokolle*

### **Stand der Ratifikationen und Beitrete**

Im Laufe des Jahres 1989 trat **Kiribati** durch Nachfolgerklärung den vier **Abkommen von 1949** bei (am 5. Januar 1989), womit die Gesamtzahl der Vertragsparteien der Genfer Abkommen auf **166** angestiegen ist (vgl. *Tabelle SS. 120-123*).

1989 ratifizierten 13 Staaten die beiden **Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977** oder sind ihnen beigetreten, und ein Staat ratifizierte nur Protokoll I. Die Anzahl der Ratifikationen oder Beitrete in einem einzigen Jahr war damit besonders hoch. So waren am 31. Dezember 1989 **92** Staaten Vertragsparteien des Protokolls I und **82** Staaten Vertragsparteien des Protokolls II.

Nachstehend diese Ratifikationen oder Beitrete in chronologischer Reihenfolge:

- Gambia** trat den beiden Protokollen am 12. Januar 1989 bei.
- Mali** trat den beiden Protokollen am 8. Februar 1989 bei.
- Griechenland** ratifizierte Protokoll I am 31. März 1989.
- Ungarn** ratifizierte die beiden Protokolle am 12. April 1989.
- Malta** trat den beiden Protokollen am 17. April 1989 bei. Es meldete Vorbehalte zu den beiden Protokollen an. Es erklärte sich bereit, die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anzuerkennen (Protokoll I, Art. 90).
- Spanien** ratifizierte die beiden Protokolle am 21. April 1989. Es gab auslegende Erklärungen zu Protokoll I ab und erklärte sich bereit, die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anzuerkennen.
- Peru** ratifizierte die beiden Protokolle am 14. Juli 1989.
- Liechtenstein** ratifizierte die beiden Protokolle am 10. August 1989. Liechtenstein meldete Vorbehalte zu den beiden Protokollen an. Es erklärte sich bereit, die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anzuerkennen.
- Algerien** trat den beiden Protokollen am 16. August 1989 bei. Es gab auslegende Erklärungen zu Protokoll I ab und erklärte sich bereit, die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anzuerkennen.
- Luxemburg** ratifizierte die beiden Protokolle am 29. August 1989.
- Côte d'Ivoire** ratifizierte die beiden Protokolle am 20. September 1989.
- Bulgarien** ratifizierte die beiden Protokolle am 26. September 1989.
- Die Sowjetunion** ratifizierte die beiden Protokolle am 29. September 1990. Sie erklärte sich bereit, die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anzuerkennen.
- Die Weissrussische SSR** ratifizierte die beiden Protokolle am 23. Oktober 1989. Sie erklärte sich bereit, die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anzuerkennen.

Die Protokolle treten für jeden dieser Staaten sechs Monate nach den angegebenen Daten in Kraft (Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde).

Am 31. Dezember 1989 hatten 17 Vertragsparteien erklärt, die Zuständigkeit der **Internationalen Ermittlungskommission anzuerkennen** (Protokoll I, Art. 90).

Erinnern wir daran, dass die Kommission gebildet wird, sobald zwanzig Vertragsparteien des Protokolls I ihre Zuständigkeit anerkennen. Sie ist zuständig, alle Tatbestände zu untersuchen, die Verletzungen der Abkommen und des Protokolls I darstellen, und durch ihre guten Dienste dazu beizutragen, dass die Abkommen und dieses Protokolls wieder eingehalten werden.

Am 21. Juni 1989 erhielt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom ständigen Beobachter Palästinas beim Amt der Vereinten Nationen in Genf ein Schreiben, mit dem der Schweizer Bundesrat (Depositär der Genfer Abkommen) unterrichtet wird, «dass das Exekutivkomitee der Palästinensischen Befreiungsorganisation, das auf Beschluss des Palästinensischen Nationalrates damit betraut ist, die Funktionen einer Regierung des Staates Palästina auszuüben, am 4. Mai 1989 beschlossen hat, den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren Zusatzprotokollen beizutreten». Am 13. Dezember 1989 teilte der Schweizer Bundesrat den Vertragsparteien mit, dass er «unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der Staatengemeinschaft bezüglich der Frage, ob ein palästinensischer Staat existiert oder nicht, Ungewissheit besteht», nicht in der Lage sei, darüber zu entscheiden, ob es sich hier um ein Beitrittsdokument handle.

#### **Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle: Schritte im Hinblick auf ihre Ratifikation**

Das Jahr 1989 bot eine ausgezeichnete Gelegenheit, den Staaten einmal mehr die Existenz der Genfer Abkommen in Erinnerung zu rufen. Es war der 125. Jahrestag des ersten völkerrechtlichen Abkommens der modernen Zeit, der auf Anregung Henry Dunants abgeschlossenen Genfer Konvention vom 22. August 1864.

Unter Bezugnahme auf dieses Dokument wandte sich der Präsident des IKRK im März 1989 an alle Staaten und forderte diejenigen, die noch nicht durch die Protokolle gebunden sind, auf, sie zu ratifizieren oder ihnen beizutreten; die anderen bat er, seine Demarchen zu unterstützen. Anlässlich zweier Veranstaltungen zum 125. Jahrestag der Konvention von 1864, der einen in Bern am 22. August 1989, der anderen am 13. Oktober 1989 am Sitz der Vereinten Nationen in New York, erinnerte der Präsident des IKRK erneut an die Bedeutung der Ratifikation der Protokolle durch alle Staaten.

Darüber hinaus schritt der Präsident des IKRK die Frage der Protokolle regelmässig bei seinen Unterredungen mit Staatsoberhäuptern, Ministern oder Diplomaten an. Dies taten auch die Delegierten im Feld bei ihren Kontakten mit den Behörden. Der Rechtsberater des IKRK führte in verschiedenen Ländern Sondermissionen durch.

#### **Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

*De facto*, wenn auch nicht *de jure* ist das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes

bestimmter konventioneller Waffen vom 10. Oktober 1980 eine Fortsetzung des Zusatzprotokolls I aus dem Jahre 1977, anzuwenden bei internationalen bewaffneten Konflikten. Tatsächlich konkretisieren dieses Übereinkommen und die ihm zugehörigen Protokolle teilweise den Grundsatz, der in Protokoll I, Art. 35, niedergelegt ist, dass nämlich «die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung» haben und ihnen folglich nicht das Recht zusteht, «Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegsführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen». Das Übereinkommen von 1980 wurde von den Vereinten Nationen verabschiedet, die sich über Resolutionen seiner Generalversammlung regelmässig um eine Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten bemühen.

Am 31. Dezember 1989 waren 32 Staaten durch das Übereinkommen gebunden: Australien, Benin, Bulgarien, China, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich (durch die ersten beiden Protokolle), Guatemala, Indien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Laos, Liechtenstein, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Schweden, Schweiz, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Tunesien, Ukrainische SSR, Weissrussische SSR, Zypern.

Die Delegierten des IKRK verweisen in ihren Unterredungen mit den Vertretern der Regierungen jedesmal, wenn sich hierzu Gelegenheit bietet, auf dieses Übereinkommen. Es wird auch im Rahmen der Verbreitung des humanitären Völkerrechts erwähnt.

### **Achtung des humanitären Völkerrechts**

#### **Nationale Durchführungsmassnahmen**

Trotz des universellen Charakters der Genfer Abkommen von 1949 (166 Vertragsparteien) drohen diese Übereinkommen toter Buchstabe zu bleiben, wenn sie nicht von gesetzgeberischen und praktischen Massnahmen im innerstaatlichen Recht der Staaten begleitet sind, die ihre wirksame Anwendung gewährleisten sollen. Im Bewusstsein dieser Tatsache scheute das IKRK keine Mühe, um die Annahme von nationalen Durchführungsmassnahmen des humanitären Völkerrechts bereits in Friedenszeiten zu erreichen.

In Weiterverfolgung der am 28. April 1988 in Anwendung der Entschliessung V der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz («Nationale Durchführungsmassnahmen des humanitären Völkerrechts») in die Wege geleiteten Demarche erstellte das IKRK im Jahre 1989 einen Zwischenbericht. Dieser hält die Anzahl der auf diese Demarche eingegangenen Antworten und deren wichtigste Inhalte fest und wurde am 15. August 1989 den Vertragsparteien der

Genfer Abkommen wie auch den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondfamilien gesandt. Mit diesem Schreiben erinnert das IKRK die Staaten und Nationalen Gesellschaften, die nicht auf sein erstes Schreiben geantwortet haben, an seinen Wunsch, Auskünfte über auf innerstaatlicher Ebene getroffene oder vorgesehene Massnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Anwendung des humanitären Völkerrechts zu erhalten. Parallel hierzu bat das IKRK die Staaten und Nationalen Gesellschaften, die geantwortet hatten, im Bedarfsfall um Zusatzinformationen.

Auf diese Demarchen hatte das IKRK am 31. Dezember 1989 von Regierungen 34 und von Nationalen Gesellschaften 23 Antworten erhalten.

Zusätzlich zu diesen formellen Demarchen bat das IKRK weiterhin die Regierungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit, nationale Durchführungsmassnahmen des humanitären Völkerrechts zu treffen.

Die Rolle der Nationalen Gesellschaften bei der Vorbereitung von Durchführungsmassnahmen des humanitären Völkerrechts wurde auch von einer der beiden Arbeitsgruppen untersucht, die aus Anlass eines gemeinsam von der Liga und dem IKRK, im Rahmen der statutarischen Zusammenkünfte der Bewegung, am 22. Oktober 1989 durchgeführten «Tags der Verbreitung» gebildet worden waren. In dem von dieser Arbeitsgruppe angenommenen Bericht wird hervorgehoben, dass die Errichtung interministerieller Komitees, in denen die jeweilige Nationale Gesellschaft vertreten sein sollte, das angemessenste Mittel ist, um die Anwendung des humanitären Völkerrechts zu prüfen und in die Wege zu leiten.

### **Beziehung von Sachverständigen**

Das IKRK zog, wie es dies seit 1984 tut, aussenstehende Sachverständige bei, die sich in persönlicher Eigenschaft bereit erklärt haben, an den Reflexionen über die Institution teilzunehmen. Diese Experten verschiedener Nationalitäten treffen zweimal jährlich zu einer Arbeitsgruppe in Genf zusammen. Ihre Diskussionen versetzen das IKRK in die Lage, Ratschläge im Hinblick auf seine Aktionen und seine Tätigkeit im Bereich des humanitären Völkerrechts einzuholen. 1989 fanden solche Zusammenkünfte am 22., 23. und 24. Mai und am 18., 19. und 20. Dezember statt.

## **Entwicklung des humanitären Völkerrechts**

Die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz hatte in ihren Entschliessungen III (*Kennzeichnung der Sanitätstransportmittel*) und VII (*Arbeiten zum humanitären Völkerrecht in bewaffneten Konflikten zur See und zu Lande*) das IKRK damit beauftragt, die Entwicklung dieser Fragen zu verfolgen und sie darüber auf dem laufenden zu halten.

□ In Anwendung der Entschliessung III (Punkt 4 des Be schlussteils) arbeitete das IKRK einen Entwurf für ein technisches Handbuch aus, das die praktische Durchführung des II. Abkommens und des Anhangs I des Zusatzprotokolls I von 1977 erleichtern soll. Dieses Handbuch wird im Laufe des Jahres 1990 erscheinen.

In Übereinstimmung mit seinem Auftrag laut Artikel 98 dieses Protokolls I befragte das IKRK die Vertragsparteien über die Notwendigkeit, Anhang I dieses Protokolls zu überarbeiten. Aus dieser Konsultation geht hervor, dass die Mehrheit der Vertragsparteien, die sich hierzu geäusserzt haben, für eine solche Revision von Anhang I ist; keine von ihnen hat sich dagegen ausgesprochen.

Folglich beschloss das IKRK, in Übereinstimmung mit Protokoll I, Artikel 98, eine Tagung technischer Experten einzuberufen, um Anhang I zu überprüfen und gegebenenfalls gewünschte Abänderungen vorzuschlagen.

In Vorbereitung dieser Tagung technischer Experten, die vom 20.-25. August 1990 in Genf stattfinden wird, hat das IKRK 1989 in Zusammenarbeit mit der Schweizer Armee eine ganze Reihe von Sichtbarkeitstests des Schutzzeichens unter verschiedenen Beobachtungsbedingungen durchgeführt. Diese Tests ermöglichen es, die Grenzen der Sichtbarkeit des Schutzzeichens bei Nacht einzuschätzen, wie auch die Beobachtung mit modernen Hilfsmitteln, die bei praktisch allen Streitkräften der Welt eingesetzt werden, wie passives Infrarot (Wärmebild) und optische Systeme mit Restlichtverstärkern.

Im Berichtsjahr setzte das IKRK seine Demarchen bei den internationalen Sonderorganisationen wie der ITU, der IMO und der ICAO fort, bei denen es stets äusserst grosses Verständnis für die Probleme der Kennzeichnung und Erkennung der Sanitätstransporte in Zeiten bewaffneter Konflikte gefunden hatte. Was im besonderen die Erkennung von Sanitätsflugzeugen angeht, so konnten die Flugzeuge, die verwundete oder kranke Kriegsgefangene zwischen dem Iran und dem Irak transportierten, für die Dauer des Einsatzes dank der Unterstützung der ICAO mit einem spezifischen und exklusiven Radarcode ausgerüstet werden.

□ Wie von Entschliessung VII B der XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz gefordert, hielt sich das IKRK weiterhin über die *Neuentwicklungen im Bereich der Kleinkaliber-Hochgeschwindigkeits-Geschosse und über neue Techniken im Rüstungsbereich* auf dem laufenden.

Vom 19.-21. Juni berief das IKRK ein Rundtischgespräch von Sachverständigen ein, um sich eingehender über Entwicklung und Auswirkungen von Antipersonen-Laserwaffen zu informieren. Die Sachverständigen, die in persönlicher Eigenschaft an diesem Gespräch teilnahmen, waren Spezialisten der Lasertechnik, Augenärzte, Psychologen, Angehörige der Streitkräfte und auf humanitäres Völkerrecht spezialisierte Juristen. Die wissenschaftlichen Sachverständigen bestätigten, dass der gegenwärtige Stand der Technik es bereits ermöglicht, Antipersonen-Laserwaffen herzustellen, die zu ständiger Erblindung der Getroffenen führen würden. Die Juristen beschäftigten sich

mit der Frage, ob der Einsatz solcher Waffen im Hinblick auf den Grundsatz des Verbots von Waffen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, rechtlich vertretbar sei. Auf Wunsch der Teilnehmer verfasste das IKRK einen Bericht über dieses Gespräch und erbot sich, 1990 zwei Arbeitsgruppen von Sachverständigen einzuladen, um weitere Informationen über gewisse Aspekte der Frage zusammenzutragen.

□ Vom 10.-14. November 1989 nahm das IKRK an einem *Rundtischgespräch von Sachverständigen des in bewaffneten Konflikten zur See anwendbaren humanitären Völkerrechts* teil. Diese Zusammenkunft wurde vom Internationalen Institut für humanitäres Völkerrecht, dem Deutschen Roten Kreuz (BRD) und vom Institut für Friedenssicherung und humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum organisiert. Dieses Rundtischgespräch war die erste einer Reihe von Tagungen, die nach dem in Madrid 1988 angenommenen Aktionsplan, der unter der Schirmherrschaft des Internationalen Instituts für humanitäres Völkerrecht steht, vorgesehen sind. Bei den Diskussionen ging es um den Grundsatz der Unterscheidung und Definierung von Angriffszielen im Seekriegsrecht. Die Tagung nahm ein Dokument an, das namentlich die Ansichten der Sachverständigen über den Stand des gegenwärtigen, in diesem Bereich anwendbaren Gewohnheitsrechts wiedergibt.

Das IKRK beteiligte sich weiterhin an der Entwicklung anderer Zweige des internationalen Rechts, dessen Bestimmungen den Menschen in Zeiten bewaffneter Konflikte betreffen.

□ Am 20. November 1989, genau 30 Jahre nach der feierlichen Erklärung der Rechte des Kindes, nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen durch Zuruf das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* an. Das IKRK hat die Ausarbeitung dieses Übereinkommens von Anfang an verfolgt, besonders aktiv jedoch seit 1985, denn im Januar jenes Jahres wurde dem Übereinkommen ein Artikel über Kinder in bewaffneten Konflikten angefügt, der heutige Artikel 38.

Im gesamten Verlauf der Beratungen setzte sich das IKRK dafür ein, dass diese Bestimmung gegenüber den bereits bestehenden Normen des humanitären Völkerrechts keinen Rückschritt darstellen darf. Andere Organisationen wie Rädda Barnen International und die Quäkerorganisation wie auch die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in ihrer Gesamtheit unterstützten die Bemühungen des IKRK, und die UNICEF organisierte zu diesem Thema verschiedene Konsultationen. Schliesslich muss hinzugefügt werden, dass die 81. Session der Interparlamentarischen Konferenz (Budapest, 13.-18. März 1989), an der 450 Parlamentarier aus 98 Ländern teilnahmen, einstimmig eine Entschliessung über den Schutz der Rechte des Kindes angenommen hat, die «betont, dass der durch das neue Übereinkommen gewährte Schutz mindestens jenem gleichen sollte, den die Genfer Abkommen von 1949 und ihre beiden Zusatzprotokolle von 1977 gewähren».

Es kann nie genug darauf verwiesen werden, dass Artikel 38 gegenüber dem Zusatzprotokoll II von 1977 einen Rückschritt darstellt und paradoxe Weise die Gefahr in sich birgt, die im humanitären Völkerrecht zum Schutz des Kindes bestehenden Normen zu schwächen. Wir möchten jedoch hervorheben, dass juristisch gesehen Artikel 38 eine Vorbehaltsklausel enthält, die den Normen des humanitären Völkerrechts den Vorrang gibt.

□ Es ist ein neues Abkommen über Söldner und Söldnerstum angenommen worden. Artikel 47 des Protokolls I bestimmt, dass ein Söldner keinen Anspruch auf den Status eines Kombattanten oder eines Kriegsgefangenen hat. Am 4. Dezember 1989 hat die UNO-Generalversammlung nach neunjähriger Arbeit einer Ad-hoc-Kommission den Text einer «*Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern*» angenommen. Die Definition des Söldners in bewaffneten Konflikten dieser Konvention entspricht im wesentlichen derjenigen von Protokoll I, Artikel 47 Absatz 2. Die Konvention enthält ebenfalls eine Vorbehaltklausel zugunsten des humanitären Völkerrechts, «einschliesslich der Bestimmungen über den Status des Kombattanten oder Kriegsgefangenen». In einer Intervention vor der sechsten Kommission der Generalversammlung gab das IKRK seiner Befriedigung über diese Vorbehaltklausel Ausdruck und fügte einige genauere Angaben über Artikel 10 Absatz 4 der Konvention an, der dem Ursprungsland eines vermeintlichen Söldners das Recht verleiht, das IKRK aufzufordern, ihn zu besuchen. Das IKRK hob insbesondere hervor, dass es sich in einem solchen Fall seine Aktionsfreiheit vorbehalte und gegebenenfalls nach seinen eigenen Interventionskriterien handeln werde, sich also nicht als Beauftragter des nachsuchenden Staats betrachte.

□ Die Folter hat wohl noch nie so lebhafte Besorgnis erregt wie heute. Nie zuvor ist sie nachhaltiger verurteilt worden, sowohl vom internationalen Recht, das die Menschenrechte schützt, als auch durch die Aktion verschiedener Organisationen, die die Befolgung dieser Verbote überwachen.

Das IKRK begrüßt selbstverständlich alle Bemühungen, die den Schutz der ihrer Freiheit beraubten Personen vor Folterungen verstärken. Es verfolgte mit Interesse die Arbeiten zu den verschiedenen Entwürfen der Abkommen gegen die Folter, die ein System von Hafstättenbesuchen einführen würden, und es hofft, dass diese Entwürfe tatsächlich zur Einführung eines wirksamen Kontrollsystems führen werden, damit diese unmenschliche Praktik verhindert und beseitigt werden kann.

Es leitete des weiteren einen fruchtbaren Dialog mit der UN-Kommission gegen die Folter über die spezifischen Aufgaben beider Institutionen und ihre jeweiligen Arbeitsmethoden im Kampf gegen die Folter ein.

Schliesslich führte es einen positiven Meinungsaustausch mit dem *Europäischen Sachverständigenausschuss zur Verhinderung der Folter*, der im *Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder*

*erniedrigender Behandlung oder Strafe* vorgesehen ist, damit die Tätigkeiten beider Institutionen einander harmonisch ergänzen können.

- Das IKRK verfolgte weiterhin aufmerksam die Entwürfe, die von verschiedenen, an der *Entwicklung des Völkerrechts zur humanitären Unterstützung in Situationen von Natur- oder technischen Katastrophen* interessierten Kreisen erarbeitet werden. Da sich sein Auftrag hauptsächlich auf Situationen bewaffneter Konflikte bezieht, erinnerte das IKRK besonders daran, dass die humanitäre Unterstützung in diesen Situationen von ausführlichen Vorschriften in den Texten des humanitären Völkerrechts erfasst ist. Diese Vorschriften legen die Bestimmungen fest und anerkennen folglich den Grundsatz der humanitären, das heisst unparteiischen Unterstützung der Zivilbevölkerung, der es an zum Überleben entscheidenden Versorgungsgütern fehlt.

## Beziehungen zu anderen Institutionen im Bereich des humanitären Völkerrechts

Das IKRK unterhält enge Beziehungen mit dem *Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo (Italien)* und beteiligt sich schon seit vielen Jahren an der Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen und Seminaren, die dieses Institut abhält. Für 1989 sind zu erwähnen:

- internationale Kriegsrechtslehrgänge (vgl. im *nachstehenden das Kapitel über die Verbreitung bei den Streitkräften*).
- Das *14. Rundtischgespräch über aktuelle Fragen des humanitären Völkerrechts* (San Remo, 12.-16. September), mit über 150 Teilnehmern aus verschiedenen Kreisen (Regierungsbehörden, Akademiker, internationale Organisationen, Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung). Dieses Rundtischgespräch beschäftigte sich mit den für die Kriegsführung bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Vorschriften des humanitären Völkerrechts, und seine Schlussfolgerungen werden im Laufe 1990 erscheinen. Sie heben insbesondere hervor, dass in nicht internationalen bewaffneten Konflikten die Grundsätze der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen, des Schutzes der Zivilbevölkerung, des Verbots der Heimtücke, der Einhaltung des Schutzes von Sanitäts- und Seelsorgersonn, des Verbots überflüssiger Leiden wie auch verschiedener, gewohnheitsrechtlich verbotener Waffen Gültigkeit haben.

Dieses Rundtischgespräch wurde durch eine eintägige Zusammenkunft ergänzt, die vom Institut in Zusammenarbeit mit dem UNHCR organisiert und dem Schutz

der Flüchtlinge in nicht internationalen bewaffneten Konflikten gewidmet war.

Ferner schloss sich diesem Rundtischgespräch wie üblich ein Rotkreuz-Rothalbmond-Symposium an, das sich in diesem Jahr mit der Rolle der Nationalen Gesellschaften in Fällen nicht internationaler bewaffneter Konflikte (siehe Kapitel *Zusammenarbeit in der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung*) befasste.

Darüber hinaus beteiligte sich das IKRK aktiv an verschiedenen Kursen, Tagungen und Seminaren, die von Institutionen und Vereinigungen des humanitären Völkerrechts organisiert wurden. Besonders zu erwähnen sind:

- *83. Tagung der American Society of International Law* (Washington, 5.-8. April). Ein Vertreter des IKRK trug der «Lieber Group» die Ergebnisse der Arbeiten über das in bewaffneten Konflikten zur See anwendbare humanitäre Völkerrecht vor, die aus den vom Institut für humanitäres Völkerrecht zu diesem Thema einberufenen Tagungen hervorgegangen waren.
- *21. Lehrgang des Internationalen Instituts für Menschenrechte in Strassburg*, bei dem IKRK-Vertreter Einführungskurse in das humanitäre Völkerrecht in französischer, englischer, spanischer und arabischer Sprache für Studenten aus allen Weltteilen abhielten.
- VII. interdisziplinärer Lehrgang über Menschenrechte, organisiert vom *Interamerikanischen Institut für Menschenrechte* in San José, Costa Rica, an dem IKRK-Vertreter im Rahmen des «Lehrstuhls Jean Pictet» den Teilnehmern (hohen Beamten, Diplomaten, Richtern, Lehrkräften und für die Menschenrechte Engagierten) aus Ländern des amerikanischen Kontinents eine Einführung in das humanitäre Völkerrecht gaben.
- Völkerrechtsseminar der *UNITAR* (Den Haag), auf dem das IKRK ebenfalls Gelegenheit hatte, das humanitäre Völkerrecht vorzustellen.

## Beziehungen zu anderen internationalen oder regionalen Organisationen

Das IKRK unterhält Beziehungen zu verschiedenen internationalen und nicht internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und nimmt mit ihnen an Tagungen teil, die in Verbindung zu seiner Tätigkeit oder zu Problemen des humanitären Völkerrechts stehen.

Solche Tagungen bieten auch Gelegenheit zu nützlichen Kontakten mit Vertretern der verschiedenen Länder, Organisationen und teinehmenden Bewegungen.

Diese Aufgabe wird von der Abteilung für internationale Organisationen des IKRK in Genf und New York koor-

diniert und bezieht das Präsidium wie auch zahlreiche Mitarbeiter der Institution mit ein, namentlich Delegierte für die Einsatztätigkeit und Juristen.

## Organisation der Vereinten Nationen

Als Beobachter verfolgte das IKRK die jährlichen Tagungen verschiedener Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen:

- die 44. Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, September-Dezember);
- die erste und zweite Session des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC, New York, Mai; Genf, Juli);
- die 42. Weltgesundheitsversammlung (Genf, Mai), und die 83. und 84. Session des Exekutivrats der WHO (Genf, Januar/Mai). Des weiteren führte das IKRK zusammen mit der WHO und der Medizinischen Fakultät der Universität Genf den als «Help» (*Health emergencies in large populations*) bezeichneten jährlichen Ausbildungslehrgang für Gesundheitspersonal, das für den Einsatz in Notsituationen bestimmt ist, durch. Das IKRK beteiligte sich ebenfalls am interregionalen Seminar über Orthopädiotechnik im Juni in Dakar;
- die 75. Internationale Arbeitskonferenz (ILO, Genf, Juni);
- die 40. Session des Exekutivrats des UNHCR (Genf, Oktober), wie auch die Internationale Konferenz über die zentralamerikanischen Flüchtlinge (Guatemala City, Mai) und die Internationale Konferenz über die Indochinaflüchtlinge (Genf, Juni);
- die 45. Tagung der Menschenrechtskommission (Genf, Februar-März), und die 41. Tagung der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz (Genf, August);
- die 35., 36. und 37. Tagung des Menschenrechtsausschusses (New York, März/April; Genf, Juli-Oktober/November);
- die 59. Sitzung des Rates der Internationalen Organisation für Auswanderung (Genf, November).

Im Laufe des gesamten Jahres unterhielt das IKRK enge Verbindungen mit den Verantwortlichen der Vereinten Nationen, namentlich mit Generalsekretär Pérez de Cuéllar und seinen Sonderbeauftragten. Im Oktober begab sich der Präsident des IKRK nach New York, um in Gegenwart von Generalsekretär Pérez de Cuéllar, dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, René Felber, und von Delegierten nahezu aller in der Generalversammlung der Vereinten Nationen vertretenen Staaten an den Feiern zum 125jährigen Bestehen der ersten Genfer Konvention (1864) teilzunehmen. Er eröff-

nete ebenfalls eine Ausstellung des IKRK über die Genfer Abkommen und die Tätigkeit des IKRK. Bei dieser Gelegenheit sprach C. Sommaruga mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Vertretern der Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats. Vor der Vereinigung der Pressekorrespondenten der Vereinten Nationen hielt er eine Pressekonferenz.

Es ist hervorzuheben, dass der wichtigste Teil der Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und den Vereinten Nationen ohne jeden Zweifel im Feld zwischen den in etwa 48 Delegationen in der Welt anwesenden IKRK-Delegierten und den Beamten der UNO, der WHO, der UNICEF, des UNHCR, des PAM, des UNDP, der UNRWA, der UNDRO und der UNBRO stattfindet.

## Bewegung der blockfreien Staaten

Als Beobachter verfolgte das IKRK die Tagungen der Bewegung der Blockfreien:

- die interministerielle Tagung des Koordinationsbüros in Harare im Mai;
- die ausserordentliche Ministerkonferenz über Frieden und Völkerrecht in Den Haag im Juni (Komiteemitglied Jacques Moreillon vertrat dort das IKRK);
- das neunte Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs in Belgrad im September, an dem der Präsident des IKRK teilnahm.

## Regionale Organisationen und Interparlamentarische Union

- Europarat*: Teilnahme an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung, der Kommission für Migranten, Flüchtlinge und Demographie.  
Das IKRK beteiligte sich auch an dem vom Internationalen Institut für Menschenrechte in Strassburg im April organisierten Kolloquium über «Die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte in einer pluralistischen Welt».
- Organisation der Afrikanischen Einheit* (OAU): 25. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der OAU (Addis-Abeba, Juli). Das IKRK war namentlich durch Komiteemitglied R. Jäckli vertreten.
- Organisation amerikanischer Staaten* (OAS): insbesondere Teilnahme an der 19. Generalversammlung (Washington, November).
- Interparlamentarische Union* (IPU): Teilnahme an der 81. und 82. Interparlamentarischen Konferenz (Budapest, März; London, September). In London war das IKRK durch seinen Vizepräsidenten M. Aubert vertreten.

# ***Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung***

Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung stellt ein ständiges und vorrangiges Anliegen des IKRK dar: Zum einen bemüht sich die Institution, die Kenntnis dieses Rechts zu fördern, zum anderen will sie die Geschichte, die Grundsätze, Ideale und Tätigkeiten der Bewegung bekannt machen. Das IKRK stützt sich dabei vor allem auf das von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz für den Zeitraum 1986-1990 angenommene dritte Aktionsprogramm. Dieses Programm, das auch die Liga und die Nationalen Gesellschaften betrifft, ist, wie schon die beiden früheren, auf vier Hauptziele ausgerichtet:

- die Ratifikation der Zusatzprotokolle von 1977 zu fördern
- die rechtlichen Auswirkungen und die Anwendung der Bestimmungen dieser Texte zu analysieren
- das humanitäre Völkerrecht in verschiedenen Kreisen zu verbreiten und verbreiten zu lassen (Nationale Gesellschaften, Regierungen, Streitkräfte, Universitäten usw.)
- die Verbreitung der Grundsätze in alle Tätigkeiten der Bewegung einzubeziehen.

Die meisten Aktionen des IKRK beinhalten ein Verbreitungsprogramm, das in enger Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften durchgeführt wird. Die Verbreitungstätigkeit obliegt jeder IKRK-Delegation, aber auch vom Hauptsitz aus werden zahlreiche Missionen unternommen, um Seminare zu veranstalten oder an ihnen teilzunehmen mit dem Ziel, die Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und den Regierungen zu verstärken. Außerdem führte das IKRK am Hauptsitz in Genf für Personen, die ihrerseits fähig sind, die Kenntnis des humanitären Völkerrechts zu verbreiten, Fortbildungskurse durch. Es handelte sich um Vertreter Nationaler Gesellschaften, die im Bereich der Verbreitung tätig sind, und um akademische Lehrkräfte.

Das IKRK arbeitete im Rahmen des Verbreitungsauftrags mit der Liga, den Nationalen Gesellschaften, dem Henry-Dunant-Institut sowie mit anderen, der Bewegung nicht angehörenden Organisationen zusammen. Die Hauptzielgruppen sind die Streitkräfte, die Nationalen Gesellschaften, die Regierungsbehörden und akademische Kreise.

Nachstehend sind die allgemeinen Tätigkeiten zur Verbreitung nach Zielgruppen aufgeführt; spezifische Tätigkeiten in jedem Land sind im Kapitel «Tätigkeit in den Einsatzgebieten» erwähnt.

Wie in vergangenen Jahren empfing das IKRK in Genf auch angehende Verbreitungsbeauftragte. 1989 absolvierten 22 Personen aus allen Kontinenten ein Praktikum am Hauptsitz der Institution.

## **Verbreitung bei den Streitkräften**

Die Streitkräfte, denen zu Kriegszeiten die konkrete Anwendung der humanitären Vorschriften zufällt, stellen für das IKRK eine vorrangige Zielgruppe dar. Es bemüht sich darum, dass das humanitäre Völkerrecht an den Militärakademien gelehrt und vor allem auch in die militärische Ausbildung aufgenommen wird. In Zusammenarbeit mit den IKRK-Delegationen in aller Welt sind drei Sonderdelegierte mit dieser Aufgabe betraut.

Das Jahr 1989 war durch eine starke Zunahme der Anzahl Kriegsrechtslehrgänge gekennzeichnet, die von den auf die Verbreitung des humanitären Völkerrechts bei den Streitkräften spezialisierten drei Delegierten in den einzelnen Ländern durchgeführt wurden. So besuchten 779 höhere Offiziere aus 42 Ländern (27 in Afrika, neun in Lateinamerika, eines in Nordamerika, zwei im Nahen Osten, drei in Europa) Lehrgänge, die darauf abzielten, dass die Normen des humanitären Völkerrechts bei militärischen Entscheidungen mitberücksichtigt werden. Vier dieser Lehrgänge waren regionaler Natur.

Des weiteren wurden die vom IKRK konzipierten zentralen Kriegsrechtslehrgänge, die es in Zusammenarbeit mit Kursleitern aus verschiedenen Ländern leitet und die das Internationale Institut für humanitäres Völkerrecht seit 1976 in San Remo (Italien) veranstaltet, fortgesetzt. Am 27. Lehrgang (in französischer und spanischer Sprache) und am 28. und 29. Lehrgang (in englischer Sprache) nahmen insgesamt 88 Offiziere und 16 Militärjuristen aus 50 Ländern aller Kontinente teil.

Vom 19. November bis 2. Dezember 1989 führte das Internationale Komitee für Militärmedizin und -pharmazie in Lüttich, Belgien, den 9. Lehrgang für Militärärzte durch, dessen Leitung einem IKRK-Delegierten anvertraut wurde. 22 Militärärzte aus 23 Ländern und 4 Kontinenten nahmen an diesem Lehrgang teil, der nach dem Modell von San Remo gegliedert ist, aber bei dem der Nachdruck auf dem medizinischen Auftrag und den Erfordernissen der Sanitätsdienste der Streitkräfte liegt.

## **Verbreitung bei den Nationalen Gesellschaften**

Die Nationalen Gesellschaften bilden eine besonders wichtige Zielgruppe, denn sie müssen gerüstet werden, um ihrerseits das humanitäre Völkerrecht verbreiten zu können. Auf Wunsch unterstützt das IKRK diese Gesellschaften bei der Erarbeitung und Durchführung von Aktionsprogrammen und nimmt an der Ausbildung ihrer Kader teil.

Zu diesem Zweck organisierte das IKRK Regionalseminare, auf denen die Verbreitungsverantwortlichen verschiedener Nationaler Gesellschaften eine gründliche Ausbildung

in humanitärem Völkerrecht durchliefen. Ebenso wurden sie mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, ihrer Organisation und ihrer Arbeitsweise vertraut gemacht. Damit sind die Teilnehmer an diesen Seminaren gerüstet, um in ihren eigenen Ländern Lehrgänge oder Workshops abzuhalten.

Das IKRK organisierte 1989 nachstehende Regionallehrgänge:

- In Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz von Simbabwe fand vom 13.-22. November in Harare mit 32 Teilnehmern aus 15 Gesellschaften das erste Ausbildungsseminar für Verantwortliche in englischsprachigen Nationalen Gesellschaften im südlichen Afrika, in Ostafrika und am Indischen Ozean statt.
- In Zusammenarbeit mit der Liga und dem Roten Kreuz von Mali wurde vom 7.-10. März in Bamako ein Seminar über die Verbreitung der Grundsätze als Beitrag zum Frieden durchgeführt. 25 Teilnehmer kamen von sieben Nationalen Gesellschaften (Kamerun, Kap Verde, Mali, Senegal, Tschad, Côte d'Ivoire, Guinea (Conakry)).
- In Zusammenarbeit mit der Liga und dem Äthiopischen Roten Kreuz wurde mit etwa 20 Teilnehmern vom 6.-11. November in Addis-Abeba ein gleiches Seminar für die Nationalen Gesellschaften von Somalia, Tansania, Uganda, Kenia, Sudan und Äthiopien durchgeführt.
- In Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz von Nigeria fand für die Verantwortlichen der Nationalen Gesellschaften von Nigeria, Kamerun, Ghana, Sierra Leone und Äquatorial-Guinea vom 28.-31. März mit 11 Teilnehmern ein Seminar über das humanitäre Völkerrecht und die Grundsätze der Bewegung statt.
- In Zusammenarbeit mit dem tunesischen Roten Halbmond organisierte das IKRK vom 3.-7. Juli in Tunis mit etwa 30 Teilnehmern das 2. maghrebinische Kolloquium über humanitäres Völkerrecht, das Beamte verschiedener Ministerien aus Tunesien, Marokko und Algerien wie auch die Verantwortlichen für die Verbreitung der Nationalen Gesellschaften von Mauretanien, Marokko, Algerien und Tunesien versammelte.
- Das Rote Kreuz von Honduras war Gastgeber des 4. Lehrgangs für die Verbreitungsverantwortlichen der Nationalen Gesellschaften von Costa Rica, El Salvador, Haiti, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama und der Dominikanischen Republik. Dieser Lehrgang wurde gemeinsam von der Liga und vom IKRK organisiert und fand mit 28 Teilnehmern vom 20.-31. August in Tegucigalpa statt.
- Das Rote Kreuz der Bahamas führte vom 6.-17. August in Nassau den 3. Lehrgang für Verbreitungsverantwortliche der englischsprachigen Nationalen Gesellschaften in Lateinamerika und der Karibik durch. Dieser gemeinsam von der Liga und dem IKRK organisierte Lehrgang

versammelte Teilnehmer aus Gesellschaften in folgenden Ländern: Bahamas, Barbados, Dominica, Saint Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Jamaika, Belize, Grenada, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia und Jungferninseln.

## ***Verbreitung in Regierungs- und Diplomatenkreisen***

Das IKRK erinnert die Regierungen regelmässig an ihre ausdrücklich in den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen festgeschriebene Pflicht, diese Texte zu verbreiten, um ihre Anwendung zu gewährleisten. Seinerseits ist das IKRK bereit, diese Bemühungen zu unterstützen, namentlich durch die Aufnahme dieser Themen in die Tagesordnungen von Zusammenkünften mit diplomatischen Kreisen.

In diesem Rahmen organisierte das IKRK zusammen mit der Juristischen Fakultät der Universität New York für die bei den Vereinten Nationen akkreditierten Diplomaten zum sechstenmal ein Seminar über humanitäres Völkerrecht, an dem Vizepräsident M. Aubert teilnahm. Dieses Seminar fand vom 10.-12. Januar in New York statt und versammelte die Rekordzahl von 65 Teilnehmern.

Das IKRK nahm ebenfalls am Seminar über humanitäres Völkerrecht teil, das am 1. Juni vom «Washington College of Law, American University» und dem Amerikanischen Roten Kreuz für in Washington akkreditierte Diplomaten organisiert wurde.

Zum zweiten Mal wurde das IKRK gebeten, im Rahmen des UNO/UNITAR-Programms humanitäres Völkerrecht zu lehren. Dieser Lehrgang, der im Juli in Den Haag stattfand, wurde von 16 Teilnehmern — Regierungsbeamten, Juristen und Lehrkräften — besucht.

In Ostafrika unterhielt das IKRK fortlaufende Kontakte mit der Lehranstalt für angehende Diplomaten, die der Universität Nairobi (Kenia) angeschlossen ist.

## ***Verbreitung an den Universitäten***

Das IKRK bemüht sich, die Kenntnis des humanitären Völkerrechts an den Universitäten zu fördern, wo alle die ausgebildet werden, die später hohe Posten in Regierung und Politik bekleiden werden.

In diesem Zusammenhang veranstalteten das IKRK und das Polnische Rote Kreuz seit mehreren Jahren Sommerkurse für fortgeschrittene Jurastudenten aus Europa und Nordamerika, die darauf abzielen, Sachkundige in humanitarem Völkerrecht auszubilden und gemeinsam mit ihnen zu prüfen, wie sie seine Verbreitung an ihren Universitäten und in Regierungskreisen fördern könnten. Der siebente Kurs versammelte in Warschau vom 15.-26. August etwa 40 Studenten aus Österreich, Bulgarien, Ka-

nada, Tschechoslowakei, Dänemark, der BRD, Finnland, Grossbritannien, Ungarn, Irland, den Niederlanden, Polen, Schweden, der Schweiz, den Vereinigten Staaten, der UdSSR und Jugoslawien. Dem Lehrkörper gehörten Professoren aus Deutschland (BRD), Polen, den Niederlanden, Italien, der Schweiz und Grossbritannien an. Frau Petitpierre, Mitglied des Komitees, vertrat das IKRK.

Vom 7.-16. September fand in Végimont (Belgien) zum zweitenmal ein Seminar über humanitäres Völkerrecht für französischsprachige Studenten statt. An der Eröffnung dieser Veranstaltung, die gemeinsam vom Belgischen Roten Kreuz und dem IKRK organisiert wurde, nahm der Vize-

präsident des IKRK, M. Aubert, teil.

Darüber hinaus beteiligte sich das IKRK weiterhin am Unterricht des humanitären Völkerrechts an den Universitäten New York und Sofia.

Vom 12.-20. April leitete ein Jurist des IKRK ein Seminar in humanitarem Völkerrecht an der Universität Kinshasa, Zaire. Diese Lehrtätigkeit übte er auch an den Universitäten Burkina Fasos und Rwandas aus. Des weiteren organisierte die Universität Nairobi zusammen mit dem IKRK vom 6.-8. November in Kenia eine Tagung der fünfzehn Koordinatoren einer vergleichenden Studie über afrikanisches Gewohnheitsrecht und humanitäres Völkerrecht.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949**

**UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1989

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Afghanistan . . . . .	R		26.09.56					X			
Ägypten . . . . .	R		10.11.52	X				X			
Albanien . . . . .	R	X	27.05.57						B		16.08.89
Algerien . . . . .	B		20.06.60	B <sup>2</sup>	X	16.08.89					
Angola . . . . .	B	X	20.09.84	B	X	20.09.84					
Antigua und Barbuda . . . . .	N		06.10.86	B		06.10.86			B		06.10.86
Äquatorial-Guinea . . . . .	B		24.07.86	B		24.07.86			B		24.07.86
Argentinien . . . . .	R		18.09.56	B	X	26.11.86			B	X	26.11.86
Äthiopien . . . . .	R		02.10.69					X			
Australien . . . . .	R		14.10.58	X							
Bahamas . . . . .	N		11.07.75	B		10.04.80			B		10.04.80
Bahrain . . . . .	B		30.11.71	B		30.10.86			B		30.10.86
Bangladesh . . . . .	N		04.04.72	B		08.09.80			B		08.09.80
Barbados . . . . .	N		10.09.68								
Belgien . . . . .	R		03.09.52	X	R <sup>2</sup>	X	20.05.86	X	R		20.05.86
Belize . . . . .	B		29.06.84	B		29.06.84			B		29.06.84
Benin . . . . .	N		14.12.61	B		28.05.86			B		28.05.86
Bhutan . . . . .											
Bjelorussland . . . . .	R	X	03.08.54	X	R <sup>2</sup>		23.10.89	X	R		23.10.89
Bolivien . . . . .	R		10.12.76	B		08.12.83			B		08.12.83
Botswana . . . . .	B		29.03.68	B		23.05.79			B		23.05.79
Brasilien . . . . .	R		29.06.57								
Brunei . . . . .											
Bulgarien . . . . .	R	X	22.07.54	X	R		26.09.89	X	R		26.09.89
Burkina Faso . . . . .	N		07.11.61	X	R		20.10.87	X	R		20.10.87
Burundi . . . . .	N		27.12.71								
Chile . . . . .	R		12.10.50	X				X			
China . . . . .	R	X	28.12.56	B	X	14.09.83			B		14.09.83
Costa Rica . . . . .	B		15.10.69	B		15.12.83			B		15.12.83
Côte d'Ivoire . . . . .	N		28.12.61	X	R	20.09.89	X		R		20.09.89
Dänemark . . . . .	R		27.06.51	X	R <sup>2</sup>	X	17.06.82	X	R		17.06.82
Deutsche Demokr. Republik .	B	X	30.11.56	X				X			
Deutschland (Bundesrepublik)	B		03.09.54	X				X			
Dominica . . . . .	N		28.09.81								
Dominikanische Republik . . . . .	B		22.01.58								
Dschibuti . . . . .	N		06.03.78 <sup>3</sup>								
Ecuador . . . . .	R		11.08.54	X	R		10.04.79	X	R		10.04.79
El Salvador . . . . .	R		17.06.53	X	R		23.11.78	X	R		23.11.78
Fidschi . . . . .	N		09.08.71								
Finnland . . . . .	R		22.02.55	X	R <sup>2</sup>	X	07.08.80	X	R		07.08.80
Frankreich . . . . .	R		28.06.51						B		24.02.84
Gabon . . . . .	N		26.02.65		B		08.04.80		B		08.04.80
Gambia . . . . .	N		20.10.66		B		12.01.89		B		12.01.89

<sup>1</sup> B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

<sup>2</sup> Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben. Das Königreich Belgien teilte seine Annahme am 27.03.1987 mit.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des I. Abkommens am 26.01.78.

<sup>4</sup> Erklärung zu Protokoll I.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949  
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1989

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Ghana . . . . .	B		02.08.58	X	R		28.02.78	X	R		28.02.78
Grenada . . . . .	N		13.04.81								
Griechenland . . . . .	R		05.06.56	X	R		31.03.89				
Guatemala . . . . .	R		14.05.52	X	R		19.10.87	X	R		19.10.87
Guinea . . . . .	B		11.07.84		B		11.07.84		B		11.07.84
Guinea-Bissau . . . . .	B		21.02.74		B		21.10.86		B		21.10.86
Guyana . . . . .	N		22.07.68		B		18.01.88		B		18.01.88
Haiti . . . . .	B		11.04.57								
Heiliger Stuhl . . . . .	R		22.02.51	X	R	X	21.11.85	X	R	X	21.11.85
Honduras . . . . .	B		31.12.65	X				X			
Indien . . . . .	R		09.11.50								
Indonesien . . . . .	B		30.09.58								
Irak . . . . .	B		14.02.56								
Iran . . . . .	R		20.02.57	X				X			
Irland . . . . .	R		27.09.62	X				X			
Island . . . . .	B		10.08.65	X	R <sup>2</sup>	X	10.04.87	X	R		10.04.87
Israel . . . . .	R		06.07.51								
Italien . . . . .	R		17.12.51	X	R <sup>2</sup>	X	27.02.86	X	R		27.02.86
Jamaika . . . . .	N		17.07.64		B		29.07.86		B		29.07.86
Japan . . . . .	B		21.04.53								
Jemen (Arabische Republik) .	B		16.07.70	X				X			
Jemen (Dem. Volksrepublik) .	B		25.05.77								
Jordanien . . . . .	B		29.05.51	X	R		01.05.79	X	R		01.05.79
Jugoslawien . . . . .	R		21.04.50	X	R	X	11.06.79	X	R		11.06.79
Kambodscha . . . . .	B		08.12.58								
Kamerun . . . . .	N		16.09.63								
Kanada . . . . .	R		14.05.65	X	B		16.03.84	X	B		16.03.84
Kap Verde . . . . .	B		11.05.84								
Katar . . . . .	B		15.10.75		B	X	05.04.88				
Kenya . . . . .	B		20.09.66								
Kiribati . . . . .	N		05.01.89								
Kolumbien . . . . .	R		08.11.61								
Komoren . . . . .	B		21.11.85		B		21.11.85		B		21.11.85
Kongo . . . . .	N		30.01.67		B		10.11.83		B		10.11.83
Korea (Dem. Volksrepublik) .	B		27.08.57		B		09.03.88				
Korea (Republik) . . . . .	B		16.08.66 <sup>3</sup>	X	R	X	15.01.82	X	R		15.01.82
Kuba . . . . .	R		15.04.54		B		25.11.82				
Kuwait . . . . .	B		02.09.67		B		17.01.85		B		17.01.85
Laos . . . . .	B		29.10.56	X	R		18.11.80	X	R		18.11.80
Lesotho . . . . .	N		20.05.68								
Libanon . . . . .	R		10.04.51								
Liberia . . . . .	B		29.03.54		B		30.06.88		B		30.06.88
Libysche Ar. Jamahirija .	B		22.05.56		B		07.06.78		B		07.06.78
Liechtenstein . . . . .	R		21.09.50	X	R <sup>2</sup>	X	10.08.89	X	R	X	10.08.89
Luxemburg . . . . .	R		01.07.53	X	R		29.08.89	X	R		29.08.89

<sup>1</sup> B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

<sup>2</sup> Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.

<sup>3</sup> In Kraft getreten am 23.09.66, da sich Korea auf die Art. 62/61/141/157 berufen hatte (sofortige Wirkung).

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949**

**UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1989

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Madagaskar . . . . .	N		13.07.63	X				X			
Malawi . . . . .	B		05.01.68								
Malaysia . . . . .	B		24.08.62								
Malediven . . . . .											
Mali . . . . .	B		24.05.65								
Malta . . . . .	N		22.08.68								
Marokko . . . . .	B		26.07.56	X	B	X	08.02.89		B	X	08.02.89
Mauretanien . . . . .	N		27.10.62								
Mauritius . . . . .	N		18.08.70								
Mexiko . . . . .	R		29.10.52								
Moçambique . . . . .	B		14.03.83								
Monaco . . . . .	R		05.07.50								
Mongolische Volksrepublik .	B		20.12.58	X				X			
Myanmar (früher Birma) . . . . .											
Namibia <sup>3</sup> . . . . .	B		18.10.83		B		18.10.83		B		18.10.83
Nauru . . . . .											
Nepal . . . . .	B		07.02.64								
Neuseeland . . . . .	R		02.05.59	X	R <sup>2</sup>	X	08.02.88	X	R		08.02.88
Nicaragua . . . . .	R		17.12.53	X				X			
Niederlande . . . . .	R		03.08.54	X	R <sup>2</sup>	X	26.06.87	X	R		26.06.87
Niger . . . . .	N		16.04.64	X	R		08.06.79	X	R		08.06.79
Nigeria . . . . .	N		09.06.61		B		10.10.88		B		10.10.88
Norwegen . . . . .	R		03.08.51	X	R <sup>2</sup>		14.12.81	X	R		14.12.81
Oman . . . . .	B		31.01.74		B	X	29.03.84		B	X	29.03.84
Österreich . . . . .	R		27.08.53	X	R <sup>2</sup>	X	13.08.82	X	R	X	13.08.82
Pakistan . . . . .	R	X	12.06.51	X				X			
Panama . . . . .	B		10.02.56	X				X			
Papua-Neuguinea . . . . .	N		26.05.76								
Paraguay . . . . .	R		23.10.61								
Peru . . . . .	R		15.02.56	X	R		14.07.89	X	R		14.07.89
Philippinen . . . . .	R		06.10.52 <sup>4</sup>	X					B		11.12.86
Polen . . . . .	R	X	26.11.54	X				X			
Portugal . . . . .	R	X	14.03.61	X				X			
Rumänien . . . . .	R	X	01.06.54	X				X			
Rwanda . . . . .	N		21.03.64		B		19.11.84		B		19.11.84
St. Kitts und Nevis . . . . .	N		14.02.86		B		14.02.86		B		14.02.86
St. Lucia . . . . .	N		18.09.81		B		07.10.82		B		07.10.82
San Marino . . . . .	B		29.08.53	X				X			
St. Vincent und die Grenadinen	B		01.04.81		B		08.04.83		B		08.04.83
Salomonen . . . . .	N		06.07.81		B		19.09.88		B		19.09.88
Sambia . . . . .	B		19.10.66								

<sup>1</sup> B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

<sup>2</sup> Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.

<sup>3</sup> Beitrittsurkunden hinterlegt durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme des I. Abkommens, das am 07.03.51 ratifiziert wurde.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949  
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1989

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Samoa . . . . .	N		23.08.84		B		23.08.84		B		23.08.84
São Tomé und Príncipe . . .	B		21.05.76		B	X	21.08.87				
Saudi-Arabien . . . . .	B		18.05.63		R <sup>2</sup>	X	31.08.79	X	R		31.08.79
Schweden . . . . .	R		28.12.53	X	R <sup>2</sup>	X	17.02.82	X	R		17.02.82
Schweiz . . . . .	R		31.03.50	X			07.05.85	X	R		07.05.85
Senegal . . . . .	N		23.04.63	X	R		08.11.84		B		08.11.84
Seychellen . . . . .	B		08.11.84		B		21.10.86		B		21.10.86
Sierra Leone . . . . .	N		31.05.65		B						
Simbabwe . . . . .	B		07.03.83								
Singapur . . . . .	B		27.04.73								
Somalia . . . . .	B		12.07.62								
Spanien . . . . .	R		04.08.52	X	R <sup>2</sup>	X	21.04.89	X	R		21.04.89
Sri Lanka . . . . .	R		28.02.59 <sup>3</sup>								
Südafrika . . . . .	B		31.03.52								
Sudan . . . . .	B		23.09.57								
Surinam . . . . .	N	X	13.10.76		B		16.12.85		B		16.12.85
Swasiland . . . . .	B		28.06.73		B	X	14.11.83				
Syrien . . . . .	R		02.11.53								
Tansania . . . . .	N		12.12.62		B		15.02.83		B		15.02.83
Thailand . . . . .	B		29.12.54								
Togo . . . . .	N		06.01.62	X	R		21.06.84	X	R		21.06.84
Tonga . . . . .	N		13.04.78								
Trinidad und Tobago . . .	B		24.09.63 <sup>4</sup>								
Tschad . . . . .	B		05.08.70								
Tschechoslowakei . . . . .	R	X	19.12.50	X	R		09.08.79	X	R		09.08.79
Tunesien . . . . .	B		04.05.57	X	R						
Türkei . . . . .	R		10.02.54								
Tuvalu . . . . .	N		19.02.81								
UdSSR . . . . .	R	X	10.05.54	X	R <sup>2</sup>		29.09.89	X	R		29.09.89
Uganda . . . . .	B		18.05.64								
Ukraine . . . . .	R	X	03.08.54	X			12.04.89	X	R		12.04.89
Ungarn . . . . .	R	X	03.08.54	X	R		13.12.85		B		13.12.85
Uruguay . . . . .	R	X	05.03.69		B						
Vanuatu . . . . .	B		27.10.82		B		28.02.85		B		28.02.85
Venezuela . . . . .	R		13.02.56								
Vereinigte Arab. Emirate .	B		10.05.72		B	X	09.03.83		B	X	09.03.83
Vereinigtes Königreich . .	R		23.09.57	X							
Vereinigte Staaten . . . .	R	X	02.08.55	X							
Vietnam . . . . .	B	X	28.06.57	X	R		19.10.81				
Zaire . . . . .	N		20.02.61		B		03.06.82				
Zentralafrik. Republik . .	N		01.08.66		B		17.07.84		B		17.07.84
Zypern . . . . .	B		23.05.62	X	R		01.06.79				

<sup>1</sup> B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

<sup>2</sup> Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des IV. Abkommens, zu dem der Beitritt am 23.02.59 erfolgte (Sri Lanka hatte nur das I., II. und III. Abkommen unterzeichnet).

<sup>4</sup> Mit Ausnahme des I. Abkommens, zu dem der Beitritt am 17.05.63 erfolgte.